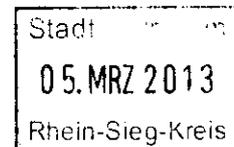


Wilfried Hanft

Ute Kleinekathöfer

Rainer Züge



An den Vorsitzenden
des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Bornheim AöR
Herrn Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bornheim, 03.03.2013

Sehr geehrter Herr Henseler,

wir bitten um Berücksichtigung des Tagesordnungspunktes

Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Bornheim

in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Bornheim AöR.

Hierzu stellen wir folgenden Antrag:

Der Verwaltungsrat/Rat beschließt, den Paragraphen 15 der Entwässerungssatzung der Stadt Bornheim aufzuheben und beauftragt die Verwaltung einen neuen §15 vorzulegen, in dem die Vorgaben der Novelle des Landeswassergesetzes (Streichung des § 61 a Landeswassergesetz) berücksichtigt wird.

Deshalb sollte Kernpunkt der Neufassung der Ausschluss der Dichtheitsprüfung für Abwasserkanäle außerhalb von Wasserschutzgebieten sein, die nicht industriell oder gewerblich genutzt werden.

Alternativantrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung der Stadt Bornheim zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 06.10.2010 dahingehend zu ändern, dass aus der Anlage 1 zu § 3 dieser Satzung alle Straßen, die nicht in einem Wasserschutzgebiet liegen zu entfernen sind.

Ein entsprechender Beschluss soll dem Verwaltungsrat/Rat zeitnah zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Begründung:

Mit der Entscheidung der Landesregierung, den § 61a Landeswassergesetz NRW zu streichen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Dichtheitsprüfung künftig auf Wasserschutzgebiete und gewerbliche Abwässer zu konzentrieren. Damit wird das Schutzbedürfnis des Trinkwassers und das Belastungsrisiko industrieller und gewerblicher Abwässer zum Maßstab der Prüfungspflicht gemacht.

Gleichzeitig wird ausgeschlossen alle privaten Hauseigentümer "unter Generalverdacht" zu stellen.

Für die Antragsteller stellt eine Befreiung der privaten Hauseigentümer von der Dichtheitsprüfung und die Konzentration auf Wasserschutzgebiete und gewerbliche Abwässer eine bürgerfreundliche Lösung dar, die in Zukunft in der Stadt Bornheim praktiziert werden sollte.

Die derzeitige Fassung des § 15 der Entwässerungssatzung ist derzeit nicht vollzugsfähig. Da eine Rechtsverordnung zeitnah angekündigt ist, sollte zu diesem Zeitpunkt auch eine rechtskonforme Satzung zügig auf den Weg gebracht werden.

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob ggf. eine Änderung der Anlage 1 zu § 3 der Entwässerungssatzung ausreicht, so wie im Alternativantrag dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Hanft, Ute Kleinekathöfer, Rainer Züge